



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 33 – Nr. 9 – 27.06.2007  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	238
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	242
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	246
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	251
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literaturgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	255
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	259
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	263
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Master	267

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt	268
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor	272

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>7</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist ein Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Baccalaureus-Artium-Studienganges der Neuphilologischen Fakultät oder einem vergleichbaren Fach;

---

<sup>7</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem dem Fach Literatur- und Kulturtheorie vergleichbaren Fach;
  - d) den Nachweis über gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss;
  - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene geeignete Berufsausbildung (in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung), fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeit-Praktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.
  - f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Neuphilologischen Fakultät angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - j) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - k) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Baccalaureus-Artium-Studienganges (oder eines vergleichbaren Studienganges) zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem dem Fach Literatur- und Kulturtheorie vergleichbaren Fach;
  - b) Geeignete Berufsausbildung (in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung), fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse etc. von mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Auswahl**

- (3) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - e) die Prüfung in einem BA-Studiengang in einem Fach der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen (oder einem vergleichbaren Fach) mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren überdurchschnittlichen Studienabschluss verfügt;
  - f) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Auf der Grundlage der Auswahlkriterien gemäß § 6 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Rangliste**

- (5) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Dazu bewertet jedes Mitglied der Auswahlkommission jede Qualifikation des Bewerbers auf einer Skala von jeweils 0 bis 15 Punkten. Die Bewertungen beziehen sich (A) auf die in § 6 Abs. 2 genannten Studienleistungen, (B) den schriftlichen Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 a) und (C) die Zusatzqualifikationen nach § 6 Abs. 3 b). Eine einschlägige Berufsausbildung wird mit bis zu 6, Auslandsaufenthalte und Praktika gemäß § 6 Abs. 3b) werden mit je einem Punkt pro 4 Wochen gewertet. Die Leistungen von (A), (B) und (C) werden im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet (insgesamt 60 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

## **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
  
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor